Endfälligkeiten u. Notierungseinstellungen

Datum Kurseinstellung mit Ablauf	Datum Rückzahlung	Papier	ISIN
09.12.		Erste Abwicklungsanstalt	
00.12.	12.12.	InhSchuldv. Ausg. 0BY NRW.BANK	DE000EAA0BY0
10.12.	12.12.	InhSchuldv. Ausg. 12H Bundesrepublik Deutschland	DE000NWB12H0
10.12.	13.12.	0,25 % Bundesschatzanweisungen von 2011/2013	DE0001137362
	13.12.	Düsseldorfer Hypothekenbank InhSchuldv. WKN: DUS4S0 WGZ BANK AG Westdeutsche	DE000DUS4S04
11.12.	13.12.	Genossenschafts-Zentralbank InhSchuldv. Serie 498 Deutsche Apotheker- und Ärztebank	DE000WGZ3PP5
	15.12. 16.12.	InhSchuldv. Ausg. 1058 dgl. Ausg. 1094	DE000A0XXPW4 DE000A0L1F18
	16.12.	Erste Abwicklungsanstalt InhSchuldv. Ausg. 0KP	DE000EAA0KP9
	16.12.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) InhSchuldv. Ausg. 26S WGZ BANK AG Westdeutsche	DE000WLB26S1
	16.12.	Genossenschafts-Zentralbank InhSchuldv. Ausg. 696 WL BANK AG Westfälische	DE000WGZ3PM2
12.12.	16.12.	Landschaft Bodenkreditbank InhSchuldv. Reihe 421 WGZ BANK AG Westdeutsche Consequence befte Zentrelbank	DE000A0DVTC4
16.12.	15.12.	Genossenschafts-Zentralbank ÖffPfandbr. Von 2011(2013) Deutsche Apotheker- und Ärztebank	DE000A1MAVR1
10.12.	19.12. 19.12. 19.12.	InhSchuldv. Ausg. 1107 dgl. Ausg. 1142 dgl. Ausg. 1153	DE000A1A55Y2 DE000A1C9U67 DE000A1DAD21
	19.12.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1221 WGZ BANK AG Westdeutsche	DE000NRW2053
17.12.	19.12.	Genossenschafts-Zentralbank InhSchuldv. Serie 501 Erste Abwicklungsanstalt	DE000WGZ3PT7
	20.12.	InhSchuldv. Ausg. 0KF Hypothekenbank Frankfurt AG	DE000EAA0KF0
	20.12. 20.12.	Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE1LP dgl. WKN: HBE1MA NRW.BANK	DE000HBE1LP7 DE000HBE1MA7
	20.12.	Credit Linked MT-Notes Ausg. 22Z WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank	DE000NWB22Z1
	20.12. 20.12. 20.12.	InhSchuldv. Reihe 195 dgl. Reihe 258 Öff-Pfandbr. Reihe 621	DE000A1EWG88 DE000A1REV29 DE000A1E8WZ3
19.12.	27.12.	Hypothekenbank Frankfurt AG Öff. Pfandbriefe, WKN: HBE0FX	DE000HBE0FX5
20.12	27.12.	Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. von 2012/2013, Reihe 1199 Rundesrepublik Doutschland	DE000NRW0EU6
30.12.	04.01.	Bundesrepublik Deutschland 4,25 % Bundesanleihe von 2003 (2014)	DE0001135242

Festsetzung des geltenden Zinssatzes

Gesellschaft / WP-Bezeichnung	ISIN	Zinsperiode (einschließlich)	Zinssatz p.a.
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank InhSchuldv. Serie 559 dgl. Serie 573	DE000WGZ7BQ4 DE000WGZ7D69	06.12.13 – 05.01.14 06.12.13 – 05.01.14	0,81500 % 0,74500 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1238	DE000NRW21R6	06.12.13 – 06.03.14	0,37185 %
NRW.BANK InhSchuldv. Ausg. 13R dgl. Ausg. 14R dgl. Ausg. 15D	DE000NWB13R7 DE000NWB14R5 DE000NWB15D2	09.12.13 - 08.06.14 09.12.13 - 09.03.14 09.12.13 - 09.03.14	0,38400 % 0,45000 % 0,49000 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 828 dgl. Reihe 1091 dgl. Reihe 1226	DE000NRW11R7 DE000NRW0BL1 DE000NRW21C8	09.12.13 - 09.06.14 09.09.13 - 08.12.13 09.12.13 - 10.06.14	0,26900 % 0,38000 % 0,47400 %
WL BANK AG Westdeutsche Landschaft Bodenkreditbank HypoPfandbr. Reihe 233 InhSchuldv. Reihe 281 dgl. Reihe 310	DE000A0N4D05 DE000A1TM383 DE000A1K0917	09.12.13 - 08.06.14 09.12.13 - 07.01.14 09.12.13 - 06.03.14	0,32900 % 0,77300 % 0,64000 %
Land Nordrhein-Westfalen Landesschatzanw. Reihe 1042	DE000NRW20U2	10.12.13 – 09.03.14	0,39800 %

Bekanntmachungen

Feiertagsregelung 2014

Der Handelskalender 2014 der Börse Düsseldorf folgt wieder der bundeseinheitlichen Feiertagsregelung.

Kein Handel findet statt an den folgenden Tagen:

Neujahr 1. Januar 2014 Karfreitag 18. April 2014 Ostermontag 21. April 2014 Maifeiertag 1. Mai 2014 Heiligabend 24. Dezember 2014 1. Weihnachtstag 25. Dezember 2014 2. Weihnachtstag 26. Dezember 2014 Silvester 31. Dezember 2014

Der 24. und der 31. Dezember sind Erfüllungstage.

Der Handel findet ansonsten regulär Montag bis Freitag im Makler gestützten Handel von 8:00 bis 20:00 Uhr und im elektronischen Handelssystem Quotrix von 8:00 bis 23:00 Uhr statt.

Gehandelt wird auch an den folgenden Tagen:

Weiberfastnacht
Rosenmontag
Christi Himmelfahrt
Pfingstmontag
Fronleichnam
Tag der deutschen Einheit
Buß- und Bettag

27. Februar 2014
3. März 2014
99. Mai 2014
19. Juni 2014
19. Juni 2014
19. November 2014

Düsseldorf, 8. Oktober 2013

Skontrozuweisung gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat gemäß §§ 27, 28 BörsO i.V.m. §§ 27, 29 BörsG beschlossen, die Skontren der zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen Wertpapiere ab dem 01.01.2014 wie folgt zu verteilen:

- Der Baader Bank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 mit Ausnahme der Skontren, die zum Stichtag 31.12.2013 von der Firma SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG betreut werden, alle zum Stichtag 31.12.2013 zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen Anleihe-Skontren zugewiesen.
- Der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG werden ab dem 01.01.2014 befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 alle zum Börsenhandel im regulierten Markt der Börse Düsseldorf zugelassenen stücknotierten Wertpapiere und Genussscheine, sowie die Anleihe-Skontren zugewiesen, die die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG zum Stichtag 31.12.2013 betreut.
- 3. Die Zuweisungen zu 1. und 2. erfolgen befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014.
- 4. Alle zwischen dem 02.01.2014 und dem 30.12.2014 im regulierten Markt zu verteilenden neuen Skontren werden jeweils befristet bis zum Ablauf des 31.12.2014 zur Skontroführung zugewiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Düsseldorf, 18. November 2013

JAHRESSCHLUSSBÖRSE

1.) 30. Dezember 2013

Die Jahresschlussbörse findet am **Montag, den 30. Dezember 2013**, statt. Es gelten für diesen Börsentag folgende Änderungen:

a) Makler gestützter Handel (Präsenzbörse)

Im Makler gestützten Handel (Präsenzbörse) wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von **8:00 Uhr bis 14:00 Uhr** gehandelt.

Die Börsen-EDV für den maklergestützten Handel (XONTRO) ist am 30. Dezember 2013 in folgenden Zeiten verfügbar:

Kurseingabeende 14:05 Uhr Stornierung von Geschäften bis 15:00 Uhr Eingabe von Makler-PÜEV Geschäften bis 18:29 Uhr Eingabe von Bankdirektgeschäften bis 18:30 Uhr Eingabe von maklervermittelten Geschäften bis 18:30 Uhr

Der XONTRO-Buchungsschnitt beginnt um 18:30 Uhr.

b) Quotrix

Im elektronischen Börsenhandelssystem Quotrix wird am 30. Dezember 2013 abweichend von den üblichen Zeiten von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr gehandelt.

2.) Handels- und Abwicklungskalender am Jahresende

Der 24. und der 31. Dezember 2013 sind Erfüllungstage. Der 25. und 26. Dezember 2013 sind Börsenfeiertage.

Demgemäß sind die Börsengeschäfte

vom 20. Dezember 2013 am 24. Dezember 2013

vom 23. Dezember 2013 am 27. Dezember 2013

vom 27. Dezember 2013 am 31. Dezember 2013

vom 30. Dezember 2013 am 2. Januar 2014

zu erfüllen.

Düsseldorf, 18. November 2013

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November/Dezember 2013 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 6. November 2013 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

- "§ 19 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix. (1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix zuzulassen bzw. berechtigt, wenn
 - 1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 erfüllt sind oder das Unternehmen bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist,
 - 2. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem Quotrix erfüllt sind,
 - 3. die jederzeitige Erreichbarkeit des Teilnehmers während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems Quotrix sichergestellt ist,
 - 4. ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird,
 - 5. <u>zwischen dem Handelsteilnehmer und Abwicklungsvereinbarungen mit</u> den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen <u>ein Abwicklungswegvergelegt werden</u> <u>abgestimmt wurde</u>. Nachträgliche Änderungen <u>dieser dieses Abwicklungsvereinbarung Abwicklungsweges</u> sind der Börse anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann Abwicklungswege ablehnen.

(2)		
14	Ι.	

. . .

§ 40 Preisbildung und Referenzmarkt. Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems. Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Nimmt der Anfragende-Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande. Der Market Maker kann innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Näheres regelt das von der Geschäftsführung gemäß § 48 zu erlassende Regelwerk Quotrix.

. . .

§ 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie darf nicht länger als fünf Jahre betragen. Die Zulassung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Frühester Kündigungstermin ist das Jahresende des Jahres, das dem Jahr der Zulassung folgt.

(2) ...

§ 43 aufgehoben.

Mistrade-Regelung. (1) Der Market Maker kann ein Geschäft rückwirkend aufheben, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis eine Stunde nach Handelsaufnahme am folgenden Handelstag vorgenommen werden.

(2) Der Market Maker gibt dem Handelsteilnehmer die Aufhebung gemäß Absatz 1 durch die Stornierung des betreffenden Geschäftes in der Börsengeschäftsabwicklung bekannt. Sollte eine Eingabe nicht möglich sein, hat der Market Maker den Handelsteilnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

...

- § 45 <u>aufgehoben.</u> Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden entsprechend der zwischen dem Handelsteilnehmer und den Market Makern abgeschlossenen Abwicklungsvereinbarungen abgewickelt und erfüllt.
- (2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte liegt bei den Handelsteilnehmern, die eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung innerhalb der jeweils geltenden Fristen sicherstellen müssen. Die Handelsteilnehmer sind darüber hinaus abweichend von § 49 für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.
- (3) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse."

Düsseldorf, 6. Dezember 2013

Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im November/Dezember 2013 die nachfolgenden Änderungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

- § 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslosungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung, Änderung der Wertpapierkennnummer, Aktiensplitting. (1) ...
- (5) Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen im Präsenzhandel-sämtliche Aufträge. Sie erlöschen ferner wenn aus den in Satz 1 genannten Gründen der Handel im elektronischen Handelssystem vor Beginn des Präsenzhandels ausgesetzt wird.

. . .

§ 11 Zustandekommen von Geschäften. (1) Ein Geschäft zwischen zwei Handelsteilnehmern kommt an der Börse Düsseldorf durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im Skontroführer gestützten Handel durch Schlussnote. Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums zustande.

(2) ...

...

- § 32 <u>Zustandekommen und</u> <u>Verbindlichkeit von Geschäften.</u> (1) <u>Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums zustande. Die Anfrage kann an den Market Maker direkt oder unter Nutzung des Limit-Order-Management-System (LOM) erfolgen. Der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Die weiteren Einzelheiten regelt das Regelwerk Quotrix.</u>
- (2) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind. Für einen Market Maker gilt dies, soweit er nicht berechtigt ist, nach § 40 BörsO in Verbindung mit dem Regelwerk Quotrix vom Geschäft zurückzutreten.
- (23) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem Quotrix angeschlossen sind.
- (3) Eingaben in das System dürfen nur von zum elektronischen Handelssystem Quotrix zugelassenen Personen (§§ 15 Abs. 1 Satz 3, 18 BörsO) oder durch von ihnen beauftragte und beaufsichtigte Personen im Sinne des § 21 Abs. 1 Ziff. 3 BörsO vorgenommen werden.
- (4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.
- § 32a Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden auf dem zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen abgestimmten Abwicklungsweg abgewickelt und erfüllt.

- (2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte innerhalb der jeweils geltenden Fristen liegt bei den Handelsteilnehmern. Die Handelsteilnehmer sind darüber hinaus abweichend von § 49 Börsenordnung für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.
- (3) Für den Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte und die Zwangsregulierung nicht rechtzeitig belieferter Geschäfte gelten die §§ 16-18 entsprechend.
- (4) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.
- § 33 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse Aufhebung und Erfüllung Rückabwicklung von Geschäften. (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe des Preises geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Die Einwendungen sind unverzüglich gegenüber der Geschäftsführung zu erheben. Mit der Erhebung der Einwendung wird die Stornierung des Geschäfts durch die Geschäftsführung oder einen von ihr Beauftragten beantragt.
- (3) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Düsseldorf maßgebend. Die Geschäftsführung kann nicht ordnungsgemäß zustande gekommene Geschäfte von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.
- (2) Ein Geschäft ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn es unter Verstoß gegen die Börsenordnung, das Regelwerk Quotrix, diese Geschäftsbedingungen sowie sonstiges für den Abschluss von Börsengeschäften maßgebliches Recht abgeschlossen worden ist und kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen gegeben sein:
- 1. Geschäftsabschluss infolge einer technischen Störung im Handelssystem Quotrix oder den vom Market Maker bei der Quotierung eingesetzten Systemen;
- 2. Nichtberücksichtigung einer Kapitalmaßnahme oder sonstigen Veränderungen der Wertpapierbedingungen;
- 3. Aussetzung des Wertpapiers am Referenzmarkt;
- 4. Einheitliche Aufhebungen und/oder Rückabwicklungen von Geschäften in dem betreffenden Wertpapier an den sonstigen Märkten und/oder Handelsplätzen.
- § 33a Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrade-Regelung). (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte, die zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (Mistrades), auf Antrag eines Handelsteilnehmers, des Market Makers oder von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.
- (2) Ein Mistrade kann insbesondere bei einem Geschäft gegeben sein, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Bei der Ermittlung dieses marktadäquaten Preises kann die Marktlage an einem Referenzmarkt berücksichtigt werden.

- (3) Ein wirksamer Mistrade-Antrag setzt voraus:
- 1. Telefonische Anzeige eines Mistrades bei der Handelsüberwachungsstelle bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages (Meldefrist).
- 2. Bestätigung der telefonischen Anzeige per E-Mail an die Handelsüberwachungsstelle. Die Bestätigung muss unverzüglich nach Übermittlung der Anzeige gemäß Ziffer 1., spätestens 60 Minuten nach Ende der Meldefrist bei der Handelsüberwachungsstelle eingehen.
- 3. Die Bestätigung enthält mindestens folgende Angaben:
 - Bezeichnung des betroffenen Wertpapiers;
 - b. Zeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses;
 - c. Volumen und Preis des betroffenen Geschäftsabschluss;
 - d. Begründung für das Nichtvorliegen eines marktadäquaten Geschäftsabschlusses. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Ermittlung des marktadäquaten Preises.
- (4) Die Handelsüberwachungsstelle prüft den Mistrade-Antrag und legt das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten soll, der Geschäftsführung zur Entscheidung vor.
- (5) Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für alle Beanstandungen in Bezug auf den Handel oder die Abwicklung von in Quotrix abgeschlossenen Geschäften.
- § 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte. (1) Sofern die Geschäftsführung ein Geschäft aufhebt, gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. Die über das Geschäft erstellten Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung des Geschäfts dessen Abwicklung bereits angestoßen worden sein, sind die beteiligten Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung bzw. Rückabwicklung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Information über die Aufhebung oder die Anordnung der Rückabwicklung erfolgt gegenüber den beteiligten Handelsteilnehmern unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages. Die Information über die Aufhebung bei markteinheitlichen Geschäftsaufhebungen und/oder Rückabwicklungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt unverzüglich.
- (3) Bei einer Geschäftsaufhebung aufgrund eines Mistrades besteht kein Anspruch der Handelsteilnehmer auf Löschung des Geschäfts aus den gemäß § 47 BörsO veröffentlichten Handelsdaten.

- § 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des I. und II. Abschnitts. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 und 7 bis 96 ; und 10 Absatz 3 bis 61 und 2, 11 Absatz 2 bis 4, 12 bis 19 finden auf Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix keine entsprechende Anwendung.
- § 37 Börsentage, Erfüllungstage. (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem <u>ein eine</u> Börsenversammlunghandel stattfindet und die Möglichkeit <u>bestandbesteht</u>, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt <u>warist</u>.
- (2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.
- (3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Düsseldorf maßgebend.

Düsseldorf, 6. Dezember 2013

Änderung des Regelwerk Quotrix

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat am 6. Dezember 2013 die nachfolgenden Änderungen des Regelwerk Quotrix beschlossen.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

- "§ 1 Einbeziehung von Wertpapieren in das elektronische Handelssystem Quotrix. In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen oder in den Börsenhandel im regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogen sein.
- § 2 Market Maker. (1) Die Beauftragung der für die Quotierung zuständigen Unternehmen (Market Maker) erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Beauftragung eines Unternehmens als Market Maker setzt voraus:
 - a) Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 BörsO.
 - b) Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme als Market Maker im elektronischen Handelssystem Quotrix.
 - c) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle jeweils auch ausreichend vor und nach den jeweils festgesetzten Handelszeiten, d.h. wenigstens 15 Minuten, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können.
 - d) Nennung der für das Unternehmen mit der Quotierung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter unter Nachweis jeweils der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § 18 BörsO.
 - e) Ein angemessenes Verhältnis der von dem Unternehmen mit der Quotierung beauftragten Personen zur Anzahl der zugewiesenen Wertpapiere.

Die Geschäftsführung kann mehr als ein Unternehmen mit der Quotierung in einem Wertpapier beauftragen.

- (3) Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen ist durch Zulassung zum Börsenhandel nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Quotierung sollen vorhanden sein.
- (4) Hinsichtlich des Nachweises für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für den Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen gilt § 20 BörsO entsprechend.
- (5) Für Wertpapiere, die keine Aktien sind, kann die Geschäftsführung auch Emittenten als Market Maker beauftragen.
- § 3 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie darf nicht länger als fünf Jahre betragen. Die Zulassung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich. Frühester Kündigungstermin ist das Jahresende des Jahres, das dem Jahr der Zulassung folgt.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 2 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

- § 4–2 Handelszeit. Die Handelszeit in Quotrix wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere unterschiedliche Handelszeiten festlegen. Geschäfte, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen werden, gelten als am darauffolgenden Börsentag geschlossen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfzehnminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen abgearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.
- § 5-3_Preisbildung und Referenzmarkt. Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker Systems. Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Nimmt der Anfragende-Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines bestimmten Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande; der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat.
- § 6-4_Handelsgegenstände. Eine Liste der in Quotrix handelbaren Wertpapiere wird von der Börse <u>auf der QUOTRIX-Internetseite</u> veröffentlicht. <u>Die Veröffentlichung der Liste kann im Internet erfolgen. Diese enthältAuf der Internetseite werden folgende Informationen bereitgestellt:</u>
- die genaue Bezeichnung des Wertpapiers
- die Wertpapierkennnummer
- das Börsenkürzel
- die Handelszeit
- die Mindestschlussgröße (regelmäßig 1 Stück)
- das Stillhaltevolumen
- gegebenenfalls den der Referenzmarkt und dessen Öffnungszeiten
- -bei Optionsscheinen zusätzlich den vom Market Maker festgelegten maximalen Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Maximal-Spread) sowie die Stillhaltezeit.

Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle und dem Market Maker festgelegt.

- § 7–5 Quotierungspflicht. (1) Auf Anfrage ist der Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten Quotrix-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 45–11 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Im Laufe eines Kalendermonats muss der Market Maker mindestens 95% aller gemäß Satz 1 an ihn gerichteten Quoteanfragen beantworten. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.
- (2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,
- wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, dass die in den §§ 9 und 11 festgelegten Stillhaltevolumina übersteigt;
- während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes beziehungsweise der Heimatbörse des Basiswertes eines Optionsscheins im Sinne des § 11;
- während Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt beziehungsweise der Heimatbörse des Basiswertes eines Optionsscheins im Sinne des § 11 sowie 3 Minuten nach Beendigung der Handelsunterbrechung;
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 4-3 besteht;
- während nicht normaler Marktlagen; eine nicht normale Marktlage wird in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle durch die Geschäftsführung bestimmt.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

- (3) Im Falle des Ausverkaufs einer Optionsscheinemission muss der Market Maker keinen Briefpreis stellen.
- (4)-Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems Quotrix ist verboten und <u>führt-kann</u> zum Ausschluss des <u>Anfragenden-Handelsteilnehmers</u> vom Handel<u>führen</u>. Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- automatisierte Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz mittels DV-Technik (Einsatz von Quoteanfrage-Machines);
- Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders, um auf die Quotierung des Market Maker in Quotrix einzuwirken.

§ 8-6 Art und Inhalt des Quotes. Ein Quote hat folgende Mindestdaten aufzuweisen:

- a) die Wertpapiergattung anhand Kürzel und WKN;
- b) die Kauf- und Verkaufsaufforderung (Geld- und Briefpreis);
- c) das Stillhaltevolumen.
- § 8-a7 Limit-Order-Management. (1) Der Anfragende Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in Quotrix auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmer Anfragenden eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, denm so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate. Bei der Einstellung der Quotes in den Preisfeed hat Dder Market Maker hat keine Möglichkeit, Einsicht in die im LOM verwalteten Limite einzusehen.
- (2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Limitorder, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Limitorder, so kommt das Geschäft zustande. Die §§ § 10 und 13 gelten gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Limitorder, verbleibt die Limitorder im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Bei Limitorders mit einem Gegenwert oberhalb der in § 9 genannten Volumina kann es zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.
- (3) Die in das LOM eingestellten Limitorders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben versehen werden.

Good-for-Day:

Die Limitorder ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Limitorder automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:

Die Limitorder ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Limitorder automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:

Die Limitorder ist unbefristet gültig.

- (4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:
 - a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder

Seite 12 von 19 Bekanntmachungen für den regulierten Markt 06.12.2013

bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst.

c) Limit-Stop-Loss

Bei einer Limit-Stop-Loss Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Geldseite des Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst. Liegt die Geldseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes über dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Limit-Stop-Loss Order verbleibt im LOM.

d) Stop-Loss-Limit

Eine Stop-Loss-Limit Order ist ein Verkaufsauftrag, bei dem der Anfragende Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Verkaufsauftrag wird bestens - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Loss-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer fallenden Kursentwicklung das vom Anfragenden Handelsteilnehmer festgelegte erste Limit (Stop Loss) erreicht oder unterschreitet. Der seitens des Market Makers an das LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich die Geldseite des Quote innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

e) Trailing-Stop-Loss

Bei einer "Trailing Stop Loss Order" handelt es sich um eine Stop-Loss Order, bei der neben dem Stop Loss Wert auch ein Differenzwert, entweder in Prozent oder als Absolutwert, gesetzt werden kann. Der HandelsteilnehmerAnfragende kann durch die Trailing-Stop-Loss Order seine Position schützen, wobei dies in Abhängigkeit seiner Differenzwertvorgabe automatisch geschieht. Dies gilt jedoch nur bei steigenden Preisen. Bei fallenden Preisen, verbleibt das Stop Loss an seiner letzten Position. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Limit-Stop-Loss Order gemäß Buchstabe c).

f) Limit-Stop-Buy

Bei einer Limit-Stop-Buy Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Briefseite des Quotes gleich oder größer als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst. Liegt die Briefseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes unter dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Limit-Stop-Loss Buy Order verbleibt im LOM.

g) Stop-Buy-Limit

Eine Stop-Buy-Limit Order ist ein Kaufauftrag, bei dem der HandelsteilnehmerAnfragende zwei Limite eingibt. Der Kaufauftrag wird billigst - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Buy-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer steigenden Kursentwicklung das festgelegte erste Limit (Stop Buy) erreicht oder überschreitet. Der seitens des Market Makers an LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich der quotierte Preis innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

h) One-Cancel-the-Other

Bei der One-Cancel-the-Other Order kann der HandelsteilnehmerAnfragende bei steigenden Preisen ein Verkaufslimit über dem aktuellen Marktpreis setzen, bei gleichzeitiger Absicherung der Position gegen eine Markttrendumkehr durch ein Stop Loss. Wird ein Preislimit in die eine oder andere Richtung erreicht, wird das LOM-Verfahren insoweit ausgelöst, während das andere eingegebene Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

- § 8-b Löschung von Limitorders. (1) Eine nicht ausgeführte Limitorder kann vom Auftraggeber jederzeit gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 läuft.
- (2) Limitorders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Limitorders für Aktien, bei denen Kapitalmaßnahmen anstehen, werden mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig "cum" gehandelt wird, gelöschtentsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf. Darüber hinaus werden sämtliche eingegebenen Limitorders zum 31.12. eines jeden Jahres gelöscht. Im Übrigen findet eine Löschung von Limitorders statt, wenn die Geschäftsführung dies im Ausnahmefall für notwendig erachtet.
- (3) Abweichend von der aus dem Skontroführerhandel (Parketthandel) bekannten Praxis werden Limitorders im Handelssystem Quotrix weder bei einer Aussetzung der betreffenden Gattung im Skontroführerhandel noch bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen gelöscht.

II. Abschnitt: AktienQuotierungsqualität und Verbindlichkeit

§ 9 Quotierungsqualität und Garantievolumina. (1) Ein Quote für Aktien muss während der Öffnungszeiten des Referenzmarktes die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen: Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, wobei sein Spread nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen darf. Die festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

	Referenzmarkt	Referenzmarkt
	geöffnet	geschlossen
<u>Aktien</u>		
DAX 30	<u>100.000</u>	<u>50.000</u>
MDAX	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
SDAX	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
<u>TecDAX</u>	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
sonstige inländische Aktien	<u>25.000</u>	<u>10.000</u>
Dow Jones 30	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
sonstige US-Aktien	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
Eurostoxx 50	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
sonstige Auslandsaktien	<u>25.000</u>	<u>10.000</u>
ETFs und ETCs		
DAX-ETFs	<u>1.000.000</u>	<u>200.000</u>
sonstige ETFs	<u>100.000</u>	<u>20.000</u>
<u>ETCs</u>	<u>100.000</u>	<u>20.000</u>
<u>Investmentfonds</u>	<u>50.000</u>	<u>25.000</u>
<u>Anleihen</u>	<u>250.000</u>	<u>100.000</u>

- a) Ein Quote für Aktien des DAX 30 und Dow Jones 30 gilt für ein Volumen von maximal Euro 50.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld und Briefpreis (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen, wobei der Market Maker die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen kann. Berücksichtigt der Market Maker die Markttiefe am Referenzmarkt, muss sein Spread enger sein als der für die angefragte Stückzahl aktuelle Spread am Referenzmarkt.
- b) Ein Quote für alle übrigen handelbaren Aktien gilt für ein Volumen von maximal Euro 10.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen, wobei der Market Maker die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen kann. Berücksichtigt der Market Maker die Markttiefe am Referenzmarkt, muss sein Spread enger sein als der für die angefragte Stückzahl aktuelle Spread am Referenzmarkt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten des Referenzmarktes und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 7 Absatz 2 freiwillig quotiert, reduziert sich das garantierte Volumen je Geschäft um 70 %. Dies gilt nicht, wenn der Quote auf eine aus dem LOM stammende Anfrage versandt wird.
- (32) Bei höheren als den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 105,- und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 7-5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Aktien Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.
- § 10 Verbindlichkeit des Quote. (1) Nimmt der <u>Anfragende</u> <u>Handelsteilnehmer</u> den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 10 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System Quotrix ein, kommt das Geschäft zustande.
- (2) Hat sich während dieses Zeitraumes die Marktlage wesentlich verändert oder besteht der begründete Verdacht, dass auf den Spread und die Orderlage am Referenzmarkt in manipulativer Weise Einfluss genommen wurde, kann der Market Maker innerhalb von 25 Sekunden nach dem Eingang der Annahme von dem Geschäft zurücktreten. Tritt der Market Maker hiernach von einem Geschäft zurück, das aufgrund Anfrage aus dem LOM zustande gekommen ist, wird die betreffende Limitorder wieder in das LOM eingestellt. Wurde das Geschäft zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits in die Börsengeschäftsabwicklungssysteme eingegeben, ist der Market Maker verpflichtet, das Geschäft zu stornieren. Eine wesentliche Veränderung der Marktlage liegt beispielsweise vor, wenn die vom Anfragenden-Handelsteilnehmer angenommene Seite des Quote (Geld oder Brief) bei Eingang der Annahme im System Quotrix außerhalb des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Spread am Referenzmarkt liegt.
- (3) Hat der Market Maker mehrere Anfragen mit einem identischen Quote beantwortet und kommen durch die Annahme dieses Quote Geschäfte zustande, deren Volumen-Saldo das doppelte des jeweils geltenden Stillhaltevolumens übersteigt, ist der Market Maker berechtigt, von dem Geschäft, das die Überschreitung dieses Betrages ausgelöst hat, sowie von allen nachfolgenden zu diesem Quote zustande gekommenen Geschäften zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt führt für die betreffende Aktie zu einer Handelsunterbrechung von maximal einer Minute.
- (4) Über einen Rücktritt nach Absatz 2 oder 3 werden der <u>Anfragende</u> <u>Handelsteilnehmer</u> und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich unterrichtet.

III. Abschnitt: Optionsscheine

- § 11 Besondere Einbeziehungsvoraussetzungen. Optionsscheine, die den Anforderungen des § 1 genügen, können in das elektronische Handelsystem Quotrix einbezogen werden, wenn der Market Maker der Geschäftsführung die folgenden Daten übermittelt:
- -das minimale Stillhaltevolumen in Stücken,
- -den maximalen Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Maximal-Spread),
- -die Heimatbörse des Basiswerts. Heimatbörse in diesem Sinne ist entweder der Referenzmarkt eines handelbaren Basiswerts oder bei nicht handelbaren Basiswerten eine vom Emittenten bestimmte Bezugsgröße,
- die von ihm aufgrund bestimmter Umstände (z. B. kürzere Handelszeit des Basiswerts) gewünschte Quotrix-Handelszeit
- -gegebenenfalls über die Mindeststillhaltezeit von 10 Sekunden hinausgehende Stillhaltezeit.

- § 12 Quotierungsqualität. (1) Ein Quote für Optionsscheine muss im Hinblick auf § 8 die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen:
 - a) Wird ein Quote für ein Volumen bis zu dem vom Emittenten festgelegten minimalen Stillhaltevolumen angefragt, darf der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) den vom Market Maker bei der Einbeziehung festgelegten Maximal-Spread nicht übersteigen.
 - b) Wird ein Quote für ein Volumen oberhalb des vom Emittenten festgelegten minimalen Stillhaltevolumens angefragt, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.
- (2) Nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung kann der Market Maker in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Geschäftsführung den Maximal-Spread oder das minimale Stillhaltevolumen ändern.
- § 13 Verbindlichkeit des Quote. (1) Nimmt der Anfragende den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 10 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System Quotrix ein, kommt das Geschäft zustande.
- (2) Geht die Annahmeerklärung des Anfragenden später als 10 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System Quotrix ein, gilt sie als neue Anfrage und wird als solche an den Market Maker weitergeleitet. Nach Eingang des hierauf vom Market Maker gestellten Quote im System Quotrix kommt ein Geschäft wie folgt zustande:
 - a) Ist der zweite Quote des Market Makers mit dem auf die erste Anfrage gestellten Quote identisch, kommt das Geschäft zu der vom Anfragenden gewählten Seite des ersten Quote zustande.
 - b) Hat der Anfragende die Geldseite des ersten Quote gewählt und liegt die Geldseite des zweiten Quote über der Geldseite des ersten Quote, kommt das Geschäft zu dem höheren Preis zustande.
 - c) Hat der Anfragende die Briefseite des ersten Quote gewählt und liegt die Briefseite des zweiten Quote unter der Briefseite des ersten Quote, kommt das Geschäft zu dem niedrigeren Preis zustande.
- (3) Hat der Market Maker bei der Einbeziehung des Optionsscheins eine längere Stillhaltezeit festgelegt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

IVIII. Abschnitt

Seite 15 von 19

- § 14 Mistrade-Regelung; Einwendungen gegen Verweigerung der Quotierung und Rücktritt. (1) Der Market Maker kann ein Geschäft rückwirkend aufheben, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis eine Stunde nach Handelsaufnahme des betreffenden Wertpapiers am folgenden Handelstag vorgenommen werden.
- (2) Der Market Maker gibt dem Handelsteilnehmer die Aufhebung durch die Stornierung des betreffenden Geschäftes in der Börsengeschäftsabwicklung bekannt. Sollte eine Eingabe nicht möglich sein, hat der Market Maker den Handelsteilnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.
- (3) Ist der Anfragende der Auffassung, dass der Market Maker eine Quotierung unberechtigterweise verweigert hat oder unberechtigt von einem Geschäft zurückgetreten ist, muss er Einwendungen hiergegen unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Handelsaufnahme des betreffenden Wertpapiers am folgenden Handelstag geltend machen. Der Einwand ist sowohl gegenüber der Handelsüberwachungsstelle als auch gegenüber dem Market Maker zu erheben.

- § 45-11 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. Aktien Der Handel in Wertpapieren, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen u.ä. anstehen, sowie alle darauf lautenden Optionsscheine und sonstige derivativen Produkte werden mit Endeum 20:00 Uhr des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktiedas Wertpapier letztmalig "cum" gehandelt wird, bis zum Beginn Ende des Handels am Referenzmarkt am folgenden in Quotrix an diesem Börsentag Tag ausgesetzt. Während der Aussetzung ist der Market Maker nicht berechtigt, Quoteanfragen zu beantworten. Im Übrigen gilt § 48a BörsO entsprechend.
- § 16-12 Dokumentationspflicht. Der Market Maker hat alle Einzelheiten der Handelsvorgänge im Sinne der §§ 7 5 bis 15-11 in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei Wertpapieren, für die ein ausländischer Referenzmarkt festgelegt ist, gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die er der Berechnung des Spread zugrunde gelegt hat.
- § 17–13 Überwachung. Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Einhaltung der §§ 7–5 bis 1511. Auf Nachfrage hat der Market Maker die Aufzeichnungen gemäß § 16–12 der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen zu legen und gegebenenfalls zu erläutern.
- § 18 Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix abgeschlossenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden entsprechend der zwischen dem Handelsteilnehmer und den Market Makern abgeschlossenen Abwicklungsvereinbarungen abgewickelt und erfüllt.
- (2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte liegt bei den Handelsteilnehmern, die eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung innerhalb der jeweils geltenden Fristen sicherstellen müssen. Die Handelsteilnehmer sind darüber hinaus abweichend von § 49 BörsO für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.
- (3) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.
- § 19-14 Entgelte; Kosten. Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix werden erheben weder die Börse noch die Market Maker von den Handelsteilnehmern noch vonund deren Kunden Entgelte erhoben.
- § <u>20—15</u> Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten. (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.
- (2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab durch die Geschäftsführung bekannt gemacht.
- (3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.
- § 21—16 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung. (1) Die Börse Düsseldorf hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse Düsseldorf stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

- (3) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen der Börse Düsseldorf oder der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Die Börse Düsseldorf haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.
- (5) Der Market Maker haftet dem Handelsteilnehmer gegenüber nicht für Schäden, die auf eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung, einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit der Market Maker nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk Quotrix verstoßen hat.
- § 22-17 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen. Der IV. Abschnitt der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf gilt ergänzend zu diesem Regelwerk. Die Bestimmungen der Börsenordnung und die übrigen Bestimmungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf gelten, soweit das Regelwerk Quotrix keine abweichenden Regelungen enthält, entsprechend.
- § 23-18 In-Kraft-Treten. Das Regelwerk Quotrix tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Börse Düsseldorf in Kraft, es sei denn, die Geschäftsführung hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Düsseldorf, 6. Dezember 2013

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

weitere Landesschatzanweisungen von 2012/2022

 Emissionssumme
 Zinsfuß
 Reihe
 ISIN
 Zinsz.
 Endfälligk.

 EUR 150.000.000,- 1,87500 %
 1211
 DE000NRW0E68
 15.09. gzj.
 15.09.2022

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 6. Dezember 2013 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Skontroführer: Baader Bank AG (4257)

Düsseldorf, 4. Dezember 2013

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesschatzanweisungen von 2013 II. Ausgabe (2015)

Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.	
EUR 5.000.000.000,	0,00000 %	DE0001137446	11.12. gzj.	11.12.2015	

Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 11. Dezember 2013, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer:

Baader Bank AG (4257) Düsseldorf, 4. Dezember 2013

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind die

weiteren Landesschatzanweisungen von 2013/2017

Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 250.000.000,	variabel	1270	DE000NRW22T0	15. M/J/S/D	15.09.2017

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Für die Zinsperiode vom 23. September 2013 bis 15. Dezember 2013 einschließlich (erster kurzer Kupon 0,04 % über der linearen Interpolation zwischen dem 2-Monats- und 3-Monats-Euribor) beträgt der Zinssatz 0,24900 % per annum. Für die weiteren Zinsperioden wird der Zinssatz nach dem 3-Monats-EURIBOR + 0,04 % berechnet.

Mit Wirkung vom 11. Dezember 2013 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis.

Seite 19 von 19 Bekanntmachungen für den regulierten Markt 06.12.2013

<u>Skontroführer:</u> Baader Bank AG (4257) Düsseldorf, 5. Dezember 2013

Einstellung der Preisfeststellung

Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf

Da nach Mitteilung des Emissionshauses alle umlaufenden Stücke der

Inhaber-Schuldverschreibungen

 Emissionssumme
 Zinsfuß
 Ausg.
 ISIN
 Zinsz.
 Endfälligk.

 EUR
 10.000.000,- 3,55000 %
 870
 DE000WLB8704
 18.01. gzj.
 18.01.2016

der Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf,

außerplanmäßig zurückgekauft wurden, wird die Notierung für die Anleihe usancegemäß <u>mit Ablauf des 6.</u> Dezember 2013 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

<u>Skontroführer:</u> Baader Bank AG (4257) Düsseldorf, 6. Dezember 2013

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung

Hirsch AG

- ISIN: DE0006065105 (WKN: 606 510) -

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Hirsch AG zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Insolvenzverwalters widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Hirsch AG (ISIN: DE0006065105;WKN: 606 510)

wird mit Ablauf des 17. Januar 2014 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG (4269)

Düsseldorf, 17. Juli 2013